

landen kam, so hat er doch erst, nachdem ihn die Wechselfälle des akademischen und des politischen Lebens von Lüttich nach Löwen, von Löwen nach Gent geführt hatten, seine romanistischen und rechtsphilosophischen Studien dauernd mit germanistischen, dem Lande seiner Wirksamkeit geltenden vertauscht und hier in der Hauptstadt Flanderns sich der Aufforderung Niebuhrs erinnert, die Geschichte der flandrischen Städte im Mittelalter zu bearbeiten. Mag das Buch auch die Spuren dieser Entstehung deutlich genug an sich tragen und zeigen, dass der Verfasser nach seinem eigenen Ausdruck ein Neuling in Studien dieser Art war, im Laufe der acht Jahre seines Erscheinens hat es sich zusehends vervollkommenet und ist schliesslich ein Werk geworden, das fast alle andern Leistungen des Verfassers, die vorangehenden wie die nachfolgenden, überdauern und immer einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Wissenschaft behaupten wird. Es verdankt das vor allem den zahlreichen und gut ausgewählten Urkunden, welche der Geschichte der einzelnen Städte beigegeben und grösstentheils vom Verfasser selbst auf seinen Reisen durch das Land aus den Archiven erhoben worden sind. In seiner Verbindung von geschichtlicher Darstellung und Urkundenbuch mancherlei Aehnlichkeit mit den um die nämliche Zeit erschienenen Werken von Sartorius-Lappenberg über die Hanse und von Stenzel über den Ursprung der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz darbietend, hat es gleich diesen dazu beigetragen, der deutschen Geschichtswissenschaft ihren geachteten Namen in den Nachbarländern zu verschaffen. So bildet denn auch das Warnkönigsche Werk nicht blos bei uns, sondern auch bei Belgiern und Franzosen die Grundlage für die den städtischen Verhältnissen Flanderns gewidmeten Forschungen. Nur pflegen die Fremden sich weniger an die deutsche Form als an die französische Bearbeitung zu halten, die auch für uns neben dem Original ihren Werth hat; denn bleibt sie einerseits hinter diesem zurück, so geht sie andererseits darüber hinaus. Anfangs erschien die Uebersetzung Gheldolfs, eines jungen Genter Juristen, rasch hinter der Vorlage her, dann verzögerte sie sich, um endlich mit dem Tode des Bearbeiters vor dem Ende abzubrechen<sup>1)</sup>. Daher ist von dem dritten, das Rechtssystem nach Privat-, Straf- und Prozessrecht darstellenden Bande im Französischen nichts, von dem zweiten nur die die grossen Städte Brügge, Gent und Ypern umfassende Abtheilung publicirt worden. Aber der Mangel, der die sämmtlichen übrigen Städte und die zahlreichen ihre Geschichte ilustrirenden Urkunden getroffen hat,

1) *Histoire de la Flandre* par L. A. Warnkönig traduite de l'Allemand par A. E. Gheldolf t. 1 (Bruxelles 1835), 2 (1836), 3 (1846), 4 (1851), 5 (Paris 1864).